

## **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG** der Samtgemeinde Salzhausen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 98 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 13 Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen – Niedersächsisches Bestattungsgesetz (NBestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 66), jeweils in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 37 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Salzhausen (Friedhofssatzung) vom 29.06.2020, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 29.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Die Samtgemeinde Salzhausen betreibt acht Friedhöfe:
  - Putensen, Schleusenweg
  - Eyendorf, Osterfeldchaussee
  - Garlstorf, Hanstedter Landstraße
  - Garstedt, Hauptstraße
  - Lübberstedt, Lübberstedter Straße
  - Toppenstedt, Tangendorfer Straße
  - Tangendorf, Aueweg
  - Vierhöfen, Alte Dorfstraße
2. Die in Abs. 1 genannten Friedhöfe sind zusammen eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Salzhausen.
3. Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
4. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
5. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
6. Verwaltungskosten werden nach der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Salzhausen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 2  
Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.
3. Die Samtgemeinde Salzhausen kann auch die Personen zu Gebührenpflichtigen bestimmen, denen die gesetzliche Bestattungspflicht obliegt (§ 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 NBestattG). Danach haben für die Bestattung der verstorbenen Person in folgender Rangfolge zu sorgen:
  - a) die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
  - b) die Kinder,
  - c) die Enkelkinder,
  - d) die Eltern,
  - e) die Großeltern und
  - f) die Geschwister.

§ 3  
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsrechten mit der Verleihung des Nutzungsrechts;
  - b) bei den Kostenersätzen für Sonder- und Nebenleistungen, mit der Beendigung der diesbezüglichen Arbeiten.
2. Die Gebühren und Kostenersätze werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4  
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können gestundet, bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.



GEBÜHRENTARIF

zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Salzhausen vom 29. Juni 2020

Lfd. Nr. Bezeichnung der Leistung

---

<b><u>I. Erwerb von Grabstätten</u></b>		
1	Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	775,00 €
2	Reihengrabstätten für Kinder bis 5 Jahre	430,00 €
3	Wahlgrabstätten je Stelle	1.100,00 €
4	Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen	1.200,00 €
5	Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen je Stelle	1.500,00 €
6	Urnenreihengrabstätten	580,00 €
7	Urnenwahlgrabstätten je Stelle	700,00 €
8	Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen	750,00 €
9	Rasenwahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen je Stelle	880,00 €
10	Baumreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen	750,00 €
11	Baumwahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen	880,00 €

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	
12	anonyme Grabstätten für Erdbestattungen	1.200,00 €
13	anonyme Grabstätten für Urnenbeisetzungen	750,00 €
<b><u>II. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten</u></b>		
14	Verlängerung der Nutzungszeit (die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts ist entsprechend der Anzahl der Jahre der Verlängerung anteilig zu zahlen)	je Jahr 1/25
<b><u>III. Benutzung der Kapelle</u></b>		
15	Benutzung der Kapelle einschließlich Leichenhalle incl. Reinigung und Nebenleistungen wie Heizung	300,00 € <sup>1)</sup>
<b><u>IV. Ausheben und Verfüllen der Gräber</u></b>		
16	Erdbestattungen in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten	530,00 €
17	Beisetzung einer Aschenurne	150,00 €
<b><u>V. Sonstige Gebühren</u></b>		
18	Ausgrabung einer Leiche (Umbettung auf einen samtgemeindeeigenen Friedhof)	1.250,00 €
19	Ausgrabung einer Leiche (Umbettung auf einen nicht samtgemeindeeigenen Friedhof)	760,00 €
20	Ausgrabung einer Urne (Umbettung auf einen samtgemeindeeigenen Friedhof)	400,00 €
21	Ausgrabung einer Urne (Umbettung auf einen nicht samtgemeindeeigenen Friedhof)	260,00 €
22	Einebnen von Gräbern auf Antrag je Stelle	200,00 €

<sup>1)</sup> Für die Kapelle in Eyendorf wird für jede Trauerfeier ein Entgelt erhoben, welches der Höhe dieses Beitrages entspricht.